

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1946

Herausgegeben und versendet am 6. Oktober 1946

2. Stück

11. Verordnung: Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens.

11.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung vom 1. Oktober 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Bereinigung von während der deutschen Besetzung Österreichs getroffenen Verfügungen auf dem Gebiete des Gemeindegewesens.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 21. März 1946, LGBl. Nr. 4/1946 wird verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 15. März 1938 bis 30. April 1945 wurden im Lande Vorarlberg folgende Ortsgemeinden vereinigt:

- a) Bregenz, Lochau, Eichenberg, Kennelbach und Fluh zur Stadt Bregenz, wirksam mit 21. September 1938, Vdg.Bl. Nr. 7/1938;
- b) Höchst, Fußach und Gaißau zur Gemeinde Rheinau, wirksam mit 30. September 1938, Vdg.Bl. Nr. 8/1938;
- c) Bludenz und Stallehr zur Gemeinde Bludenz, wirksam mit 30. September 1938, Vdg.Bl. Nr. 9/1938;
- d) Hittisau und Bolgenach zur Gemeinde Hittisau, wirksam mit 30. September 1938, Vdg.Bl. Nr. 14/1938;
- e) Bezaun und Reuthe zur Gemeinde Bezaun, wirksam mit 30. September 1938, Vdg.Bl. Nr. 15/1938.

In diesen Ortsgemeinden hat daher eine Abstimmung im Sinne des § 1 des eingangs bezogenen Gesetzes nach Maßgabe folgender Bestimmungen stattzufinden.

§ 2.

Die Abstimmung über den Fortbestand der Vereinigung oder deren Auflösung, im folgenden „Vereinigung“ oder „Trennung“ genannt, findet am Sonntag, den 8. Dezember 1946 statt. Die Abstimmung über die Vereinigung Eichenberg-Bregenz findet nur dann statt, wenn die Vereinigung Lochau-Bregenz bestätigt wird. In diesem Falle wird der Tag der Abstimmung für Eichenberg-Bregenz durch Kundmachung der Landesregierung später festgesetzt.

§ 3.

Die nach § 3 des Gesetzes stimmberechtigten Personen sind getrennt nach den früheren Ortsgebieten in ein Verzeichnis aufzunehmen. Entscheidend für die Frage, in welches der beiden Ortsgebiets-Verzeichnisse ein nach § 3 des Gesetzes Stimmberechtigter aufzunehmen ist, ist der tatsächliche Wohnsitz am 1. Oktober 1946. Die Anlegung des Verzeichnisses obliegt dem Bürgermeister. Es ist spätestens ab 10. November 1946 durch 10 Tage in einem allgemein zugänglichen Raume in jedem Ortsgebiet aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann während dieser Zeit Einsicht und Abschrift nehmen.

§ 4.

Jeder Stimmberechtigte der vereinigten Gemeinden kann wegen Aufnahme vermeintlich nicht Stimmberechtigter und wegen Nichtaufnahme vermeintlich Stimmberechtigter schriftlich oder mündlich innerhalb der Einsichtsfrist beim Gemeindeamt Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen 3 Tagen nach Einlangen der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen, die endgültig entscheidet. Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens ist das Verzeichnis abzuschließen.

§ 5.

Gleichzeitig mit dem Verzeichnisse der Stimmberechtigten ist auch der allenfalls erstellte vorläufige Plan über die Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Ortsgebieten aufzulegen. Dieser ist unverbindlich und wird endgültig erst in der Folge festgelegt werden.

§ 6.

Für jedes der ursprünglichen Ortsgebiete wird eine Abstimmungsbehörde eingesetzt, bestehend aus 5–6 Mitgliedern. Die Mitglieder der Abstimmungsbehörde werden von der Bezirkshauptmannschaft unter Berücksichtigung der bei der letzten Landtagswahl festgestellten Stärke der Parteien berufen. Sie bestellt gleichzeitig den Vorsitzenden. Es können auch mehrere Abstimmungsbehörden (Abstimmungslokale) für ein ursprüngliches Ortsgebiet bestimmt werden.

§ 7.

Der Bürgermeister bestimmt das Abstimmungslokal in dem ursprünglichen Gemeindegebiet für die Stimmberechtigten dieses Gebietes. Er hat die Wahlzeit so festzusetzen, daß die Ausübung des Stimmrechtes gesichert ist.

Im übrigen sind für das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren die Bestimmungen der §§ 42 bis 64 der Vorarlberger Gemeindegewahlordnung LGBl. Nr. 47/1928 und LGBl. Nr. 1/1929 anzuwenden. An Stelle der Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde tritt die Bezirkshauptmannschaft bzw. die Landeshauptmannschaft.

§ 8.

In jedem Abstimmungslokal sind hinreichend Stimmzettel aufzulegen. Als Aufschrift tragen sie die Namen der beiden vereinigten Gemeinden, z. B. „Bregenz-Lochau“, „Höchst-Gaißau“, „Höchst-Fußach“ und weiters die Worte „ja – Vereinigung“ und „nein – Trennung“. Durch Streichung der einen und Stehenlassen der anderen Worte trifft der Stimmberechtigte die Wahl. In den Abstimmungslokalen der Gemeinden, mit denen mehrere Gemeinden vereinigt wurden (Bregenz, Höchst), sind für jedes der angeschlossenen Gemeindegebiete eigene Stimmzettel aufzulegen. Die Stimmberechtigten dieser beiden Gemeinden verwenden für die Stimmzettel jeder der angeschlossenen Gemeinden zusammen einen gemeinsamen Umschlag.

§ 9.

Nach Beendigung des Abstimmungsverfahrens und vorläufiger Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsbehörde sendet der Abstimmungsleiter das Abstimmungsverzeichnis, die abgegebenen Stimmzettel und die Niederschrift über die Abstimmung verschlossen unmittelbar an die zuständige Bezirkshauptmannschaft, die das Ergebnis der Abstimmung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg verlautbart. Anfechtungen des Abstimmungsergebnisses sind bei der Bezirkshauptmannschaft einzureichen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesstatthalter: Dr. Schreiber.